

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluß, Einbeziehung der AGB

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tennisinstituts geschlossenen Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch das Tennisinstitut Evillion® Netz-Werk schriftlich bestätigt werden.

Der Vertrag tritt mit der Unterschrift und der Abgabe der Anmeldung in Kraft. Das Tennisinstitut ist in der Annahme einer Trainingsanmeldung frei. Mit Abgabe der schriftlichen Anmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Tennisinstituts Evillion® Netz-Werk bestätigt.

Im Übrigen gelten für alle Mitglieder der teilnehmenden Vereine die jeweiligen Vereinssatzungen. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Platz- und Spielordnungen der Tennisabteilungen des SV Ilmenau, TSV Adendorf, TuS Erbstorf sowie des TC Bienenbüttel. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Training

Das Leistungsangebot umfasst Mannschafts-, Gruppen- und Einzel- bzw. Privattraining. Das Gruppentraining wird in Gruppen den jeweiligen Leistungslevel durchgeführt. Die Gruppengröße ist nicht limitiert. Die Einteilung der Spieler/Innen in die Leistungslevel erfolgt durch das Tennisinstitut. Die Einteilung erfolgt nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke und Alter, und kann bei Bedarf jederzeit geändert werden. Dabei versuchen wir, auf die Wünsche unserer Kunden nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Nach schriftlicher Anmeldung erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen eine Einteilung in eines der sechs Leistungslevel (StartUp, 1, 2, 2+, 3, PRO-TEAM). Die standardisierten Spielzeiträume sind dann für den Schüler verbindlich. Die Anmeldung gilt für den jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraum (Saison) und kann nicht vorzeitig abgebrochen werden. Bei vorzeitiger Beendigung ist der volle Rechnungsbetrag zu entrichten bzw. werden keine Kosten zurückerstattet.

Die Trainingseinheit umfasst in den Levels zwischen 60 und 90 Min. Die Einteilung des Trainers ist dem Tennisinstitut Evillion® Netz-Werk vorbehalten. Ein Trainerwechsel bzw. Vertretungsunterricht während der Saison ist möglich.

In der Sommersaison wird bei widrigen Wetterverhältnissen das Training unterbrochen und ggf. durch ein alternatives Trainingsprogramm ersetzt. Hierzu können Theorie- oder auch Fittesseinheiten zählen.

§ 3 Trainingskosten / Regelungen 10er Karte

Die Trainingsgebühren sind für das jeweilige Angebot monatlich zu entrichten. Bei der Wahl einer 10er-Karte ist der Gesamtpreis nach Erhalt der Karte in voller Höhe zu zahlen. Eine 10er-Karte für das Regeltraining ist saisonal gebunden und kann nicht in eine weitere Saison übertragen werden. Pro Saison ist lediglich der Kauf einer 10er-Karte möglich. Bei weiterer Trainingsteilnahme muss in die monatliche Zahlweise des Regeltrainings übergegangen werden.

§ 4 Ausgefallene Stunden

Bei Gruppentraining in der Sommersaison können vom Kursteilnehmer versäumte Stunden nicht nachgespielt werden, da jedem Schüler die Trainingsteilnahme an allen Standorten des Tennisinstituts (in dem für ihn vorgesehenen Trainingszeitraum), offen steht.

Sofern ein Trainingstag in der Sommersaison aufgrund von gesundheitlichen oder zwingenden persönlichen Gründen von Seiten des Tennisinstituts abgesagt wird (maximal 2 mal), gibt es dafür ebenfalls keinen Ersatztermin.

Während der Wintersaison wird ein ausgefallener Trainingstermin nachgeholt. Diese Regelung gilt nur, wenn das Training von Seiten des Tennisinstituts abgesagt/verschoben wird.

Sofern außerhalb des regulären Trainings vereinbarte Trainingstermine (z. B. Einzel- und Privattraining) nicht eingehalten werden können, muss der Kunde uns unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden vor dem Termin, unterrichten. Anderenfalls entfällt unsere Leistungsverpflichtung. Unser Anspruch auf das Trainingsentgelt in voller Höhe bleibt erhalten. Bei Einzel- bzw. Privattraining werden rechtzeitig abgesagte Stunden nachgeholt.

Vom Tennisinstitut abgesagte Privatstunden werden selbstverständlich nachgeholt oder zurückerstattet.

Fällt ein Tennisschüler auf Grund einer Verletzung voraussichtlich länger als 3 Trainingswochen hintereinander aus, so ist uns dies sofort schriftlich mit einem ärztlichen Attest mitzuteilen. Eine Vertragsentbindung, für die Dauer der Verletzung, ist nur in diesem Fall ab dem Zeitpunkt der Mitteilung möglich.

§ 5 Aufsicht bei Kindern

Unsere Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des Tennistrainings. Wir können vor Beginn und nach dem Ende des Trainings leider keine Aufsichtspflichten übernehmen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen deshalb dafür Sorge tragen, ihr(e) Kind(er) pünktlich zu uns zu bringen und nach dem Training auch pünktlich wieder in Empfang zu nehmen.

Informieren Sie Ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge leisten müssen. Wir übernehmen keine Haftung, wenn ein Kind den Trainingsbereich verlässt!

§ 6 Ausschluss vom Training

Wir behalten uns vor, im Einzelfall Trainingsteilnehmer aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnungen den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training außerordentlich stören. Eltern willigen darin ein, dass ihr Kind in einem solchen Fall im Trainingsbereich bleiben muss bis es abgeholt wird. In diesem Fall hat der/die Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung seines (anteiligen) Trainingsentgelts.

§ 7 Haftung

Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Training beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus schließt das Tennisinstitut die Haftung für Schäden, die durch den Tennisschüler verursacht wurden, aus. Im Vorwege ist zu klären, inwieweit ein Versicherungsschutz durch Ihre private Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung gewährleistet ist. Vereinsmitglieder sind auf der vereinseigenen Tennisanlage grundsätzlich Unfallversichert.

§ 8 Mängelrügen und Gewährleistung

Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung sind uns spätestens drei Tage nach der Trainingsstunde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen und/oder Sachen. Die Frist beginnt in diesem Fall mit der Entdeckung des Schadens durch die Eltern. Nach Ablauf der Frist gilt unsere Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

§ 9 Kündigung

Saisonale Vertragsvereinbarungen enden mit dem letzten Trainingstag der jeweiligen Saison. Fortlaufende Verträge können bis 6 Wochen vor Saisonende schriftlich zum Ende der laufenden Saison gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils eine weitere Saison.

§ 10 Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden bei uns elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten für die Dauer von 3 Jahren gespeichert.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in solch einem Fall, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nächstkommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Stand: 26.03.2017